



Vereinsatzung des CVV CheerMANIA e.V.

Erstfassung beschlossen zur Mitgliederversammlung am 30.10.2003
Geändert zur Mitgliederversammlung am 27.02.2010
Neufassung zur Mitgliederversammlung am 11.12.2017

1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Verein führt den Namen „CVV CheerMANIA e.V.“
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Auerbach/Vogtland.
- 1.4. Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Vogtland, im Landessportbund Sachsen sowie im Cheerleading und Cheerdance Verband Sachsen e.V..

2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Der Sportverein „CVV CheerMANIA e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport und der Jugendhilfe.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins werden hauptsächlich verwirklicht durch:
 - 2.3.1. eine den Interessen vieler Bürger entsprechende organisierte Freizeitgestaltung durch sportliche Betätigung
 - 2.3.2. Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder an Sport und Spiel, im gesunden Streben nach Leistung und Verlangen nach Gemeinschaft
 - 2.3.3. eine sinnvolle Bildungsstätte der Jugend auf zielstrebige Heranführung an den Breiten- und Freizeitsport
 - 2.3.4. die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung durch bewegungsorientierte Jugendarbeit und Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen
 - 2.3.5. Teilnahme an/Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen
 - 2.3.6. Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern (auch in Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen)
 - 2.3.7. Ausübung, Pflege und Förderung der Sportart „Cheerleading“ als Leistungs- und Breitensport
 - 2.3.8. Förderung und Unterstützung besonderer sportlicher Leistungen im Cheerleadingsport (z.B. bei Teilnahme an internationalen Wettkämpfen)
 - 2.3.9. Information der Öffentlichkeit über die Sportart „Cheerleading“
- 2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. VERGÜTUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT

- 3.1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 3.2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
- 3.3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 3.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung eines Dienst- oder Arbeitsvertrages.
- 3.4. Der Vorstand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter § 3 Nr. 26 EStG) zu beauftragen.
- 3.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, neben- oder hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
- 4.2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 4.3. Die Aufnahme von Minderjährigen in den Verein ist nur mit schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertreter möglich.
- 4.4. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 4.5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod.
- 4.7. Der Austritt ist in Textform schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist jeweils zum Ende des laufenden Monats möglich.
- 4.8. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

5. BEITRÄGE

- 5.1. Es werden Geldbeiträge und Arbeitseinsätze als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- 5.2. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch. Die ausstehende Beitragsschuld bleibt bis zur vollständigen Begleichung bestehen.

6. ORGANE

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, minst jedoch einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt wurde.
- 7.2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 7.3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Versammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.4. Die Versammlung wird, wenn nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7.5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 7.6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 7.7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 7.8. Vereinsmitglieder können ab dem 14. Lebensjahr ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausüben. Für jüngere Vereinsmitglieder kann die Wahrnehmung der Stimme durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

8. VORSTAND

- 8.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen sowie bis zu 4 Beisitzern.
- 8.2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter.
- 8.3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 8.4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 8.5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

9. DATENSCHUTZ IM VEREIN

- 9.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 9.2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 9.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus weiter.

10. AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das zu diesem Zeitpunkt befindliche Vereinsvermögen an die Stadt Auerbach, Nicolaistraße 51, 08209 Auerbach/Vogtland übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.